



Gemeinde Zollikon

Vermietungsreglement Zollikon Mietwohnungen/Geschäftsräume

vom 26. März 2014

Dieses Reglement enthält die Grundsätze für die Vermietung der gemeindeeigenen Wohn- und Geschäftsliegenschaften. Für die Wohnungen in der Alterssiedlung Hinterdorf, für die Dienstwohnungen der Schule und die Miet- und Geschäftsräume im Wohn- und Pflegezentrum Blumenrain und weitere Sondereinrichtungen gelten die entsprechenden Sonderbestimmungen. Vorbehalten bleiben kommunale Spezialerlasse sowie das übergeordnete Recht.

Artikel 1 Vermietung von Wohnungen

¹ Bei mehreren in Betracht kommenden Bewerbungen sind unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Angemessenes Verhältnis zwischen Mietzins und Einkommen bzw. Vermögen,
- Berufliche oder freiwillige Tätigkeit in der Gemeinde Zollikon, die einen kurzen Arbeitsweg erfordert (Polizei, Feuerwehr, Winterdienst etc.),
- Tausch von Wohnungen bei geplanten Umbauten von gemeindeeigenen Wohnungen,
- Zusammenleben mit Kindern oder pflegebedürftigen Erwachsenen,
- Die Personenzahl soll in der Regel die Anzahl Zimmer um 1 bis 2 unterschreiten.

² Die Vermietung von Wohnungen als Zweitwohnsitz oder an Wochenaufenthalter/innen ist ausgeschlossen.

Artikel 2 Vermietung von Geschäftsräumen

¹ Geschäfts- und Lagerräumlichkeiten werden vorrangig an ortsansässige Unternehmen vergeben.

² Bei der Auswahl werden auch die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt.

Artikel 3 Warteliste

¹ Die Liegenschaftenverwaltung führt eine Liste der Mietinteressent/innen.

² Bei der Berücksichtigung der auf der Warteliste stehenden Interessierten gelten die in Artikel 1 genannten Kriterien.

Artikel 4 Art. 4 Mietzinse

¹ Die Mietzinse werden unter Berücksichtigung des Ausbaustandards, des baulichen Zustands und der Lage nach marktwirtschaftlichen Kriterien durch den Liegenschaftenausschuss bzw. Liegenschaftskommission festgelegt.

² Der Verzicht auf rechtlich durchsetzbare Mietzinsanpassungen müssen durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Artikel 5 Vermietungen, Kündigungen

Vermietungen und Kündigungen werden von der zuständigen Abteilungsleitung bzw. der Leitung Schulverwaltung und der zuständigen Fachperson zu Zweit unterzeichnet.

Artikel 6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 6. Mai 1992.

Vom Gemeinderat Zollikon erlassen am 26. März 2014 (GRB 78:2014)